

# Jugendordnung des TTV Pleidelsheim e.V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im Tischtennisverein Pleidelsheim.

## § 2 Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

## § 3 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendsprecher/in und
- bei Bedarf weiteren Mitarbeiter/innen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden jeweils auf 1 Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Vereinsjugendsprecher/innen dürfen bei der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 4 Jugendleiter/in

Der/die Vereinsjugendleiter/in wird von den erwachsenen Mitgliedern des TTV auf der Hauptversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Er vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen und leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

## § 5 Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugend-pflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendleiter geführt.

## § 6 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## § 7 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Schaubild:

